



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

8. Capitel. Von den Diensten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle ^{d)}.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf
Verz

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.

Vertrag oder Herkommen, und die alte Polizeyordnung von 1620 bestimmt in Absicht der Zeit der Leistung folgendes:

„Alle Unterthanen, die so wohl zu Spann- als Handdiensten verpflichtet sind, sollen im Sommer von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr auß spätestens in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen; den Winter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kommen, Abends um 4 Uhr wieder wegziehen, wer hierinn ungehorsam sich erzeiget, daß er nicht zu obgesetzter Zeit kommt, oder tüchtige Personen und mit bequemen Gezeug zur Arbeit einschickt, dem mag man wieder nach Hause senden, oder alsobald nach Gefallen lassen pfanden, wie es demjenigen, so den Dienst hat, am bequemsten; und wer also dreyimal fahrlässig und ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, soll vor jede dreyimal, so oft er angezeichnet, für den Spanndienst zwey Rthl., den Handdienst einen halben Rthl. unnachlässig zur Strafe geben. Würde einer unverbottet (unbestellt) sich zum Dienste einstellen, so soll solcher Tag ihm nicht gerechnet werden, sondern er dieselbe Woche nochmals dienen; bleibt einer eine oder mehr Wochen ganz aus, so ist er schuldig, neben obgesetzter Strafe solche ausgewachsenen zu leisten, wenn es dem Dienstherrn am bequemsten ist.“

Ferner ist in der Verordnung von 1664 festgesetzt:

„Weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Wagen
gen

gen zu legen, was nur ihr bloßer Wille und Ges-
 falle ist, auch wohl ein genanntes zu pflügen und
 dann nach ihrem frehen Willen nach Hause zie-
 hen; und aber in der Polizeordnung Tit. XIV.
 eine solche Distinction nicht zu finden, sondern
 vielmehr eine gewisse Zeit darinn determiniret,
 wann ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder
 daraus ziehen soll; so bleibt es dabey, und was
 mit mehreren darinn versehen, billig und aller-
 dings, und zwar solcher Gestalt, daß ein jeder
 Dienst vorerst mit gutem vollen Spannpferden,
 als vier vor einer Pflug, in den Dienst kom-
 men solle. Kommt er des Morgens zu rech-
 ter, in der Polizeordnung gesetzten, Zeit nicht,
 soll dem Dienstherrn frey stehen, ihn entwe-
 der wieder nach Hause zu schicken und auf ei-
 nen andern Tag wieder zu bescheiden, oder des
 Abends so viel länger in dem Dienste zu behal-
 ten, als er des Morgens später kommen. Wer
 mit vier Pferden nicht kommt, sondern weniger,
 als irgend mit dreyen, soll seinem Herrn der
 Abgang des einen Pferdes, als in diesem Falle
 den vierten Theil vom Dienstgelde, wie dasselbe
 sonst in einem jeden Amte bezahlt wird, entrich-
 ten. Trägt sich es zu, daß ein Dienstherr in
 der Heu- oder Kornärndte, oder sonsten auf den
 Acker einen Dienst bestellt, indem aber derselbe
 hinkommt, ein böses Wetter also einfällt, das
 er sich zu der Arbeit nicht nützlich bedienen kann,
 soll er Macht haben, den Dienst wieder nach
 Hause zu schicken und dem Dienstmanne solcher
 Tag nicht gut gethan werden, es wäre denn,
 daß er schon angefangen zu arbeiten, auf solchen
 Fall

Fall soll ihm die schon verrichtete Arbeit den nächsten Tag darnach, wenn er wieder verbottet (bestellet) gut gethan werden. Diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstmann soll schuldig seyn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflügen, Eggen, Flechten auf Düngel- (Mist-) Wagen, Leitern auf Aerndewagen im Dienste zu erscheinen, mit dieser ausdrücklichen Commis- sion, daß, wenn ein oder ander, wie man bisher wahrgenommen, mit eigenem oder un- tüchtigen Gezeug vor Wagen, Eggen, Flech- ten, Leitern sich zu Dienste einstellen würde, daß der Dienstmann alsdann abzuweisen und auf eine andere, dem Gutsherrn gefällige, Zeit; jedoch vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehen- der Strafe, so dem Dienstmanne am Sohge- richt anzusehen, mit besserem und tüchtigerm Ge- zeuge sich zum Dienste wiederum einzustellen soll gehalten seyn. Dafern aber der Dienstmann sich wiederum mit untüchtigem Gezeuge würde angeben, soll der Gutsherr dasselbe zu ruiniren und in Stücke zu schlagen berechtiget seyn. Die Holzfuhrn belangend, soll ein jeder Dienstmann ein unsträflich Fuder Holz, wie solches in einer Stadt verkauft wird, seinem Dienstherrn zu fahren schuldig, wer darwider thut, soll noch eine Fuhr zu thun pflichtig seyn, und also das erste nicht gerechnet werden.

Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiren und eine freye Woche zu haben, solche Befreyung aber ihnen in der Po-
lizey

lizyordnung nicht indulgiret, so bleibt dieselbe billig abgeschaffet und soll kein Dienstmann damit gehdret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindebette liegenden Frau einige Assistenz und Aufwartung ihrer Schwachheit halber thun müssen, soll der Dienstherr gleichwohl in diesem Falle seine christliche Liebe gegen den Dienstmann scheinen lassen und demselben dasmal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstmann wegen des, der Schwachheit halber zurückgebliebenen, Dienstes soll nachzudienen gehalten seyn.

Sintemal auch wegen der Speisung Streit und Mißverstände sich ereignet, so seyn solche also verabschiedet und für billig befunden worden, was Orts ist Herkommens, keine Speisung den Diensten zu thun, dabey hat es billig sein Verbleiben; es soll aber auf solchen Fall keinem Dienstmanne des Tages mehr, denn einmal zu essen gegeben werden, bey dem Essen aber soll sich ein Jeder mit dem begnügen lassen, wie solches von langer Zeit und Alters her gebräuchlich gewesen, durchaus aber von seinem Herrn kein ander Getränke, als wie sonst ein Hausmann in seinem Hause zu brauchen pflegt, fordern. Sollte sich nun ein oder ander befinden, so das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gedächte, soll der Dienstmann sich des halber bey dem Amtmann anzeigen, Remonstracion thun, und dann der Amtmann gehalten seyn, ihn billig zu hören und ihn ohne Proceß und weitläufige Hinweisung bey seiner Befugniß

nitz zu manutentiren, es wird aber, bevor solches geschehen, dem Dienstmanne nicht zugelassen, (wie man bisher erfahren) aus dem Dienste zu gehen oder zu bleiben, sondern soll sich darinn, bis zu ausgeführter Sache, (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermeynten Possession) enthalten, bey willkührlicher Strafe.

Dieweil auch die Handdienste sich haben unternommen, einen Unterschied zu machen in ihrer Arbeit, vorgebend, daß dieser oder jener nur à parte an eine gewisse Arbeit wäre gebunden und könnte ihm keine andere aufgebürdet und zugemuthet werden, die Polizeyordnung aber ebenfalls hierinn indifferent ist, so bleibt es ebenmäßig dabey, und soll ein jeder Handdienst mit seiner Handarbeit ohne Unterschied seinem Dienstherrn dienen, durchaus aber keine Wahl haben, was ihm der Dienstherr für Arbeit auflegen soll, weswegen derselbe befugt ist, ihn zu gebrauchen, wozu er vermeynt nutz zu seyn. Ebenergestalt soll ein Dienstherr bemachtet seyn, einen Spanndienst entweder zur Fuhr oder zum Pflügen zu gebrauchen, doch daß der Zuspann an Ort und Enden, wo es gebräuchlich, bey geforderter Fuhr verbleibe, wogegen Niemand eine, irgend eingebildete, Observanz oder Berührung schükzen soll.

Wegen der Landfuhren und was darentwegen gleichsam als ein Uebermäßiges an Dienste gefodert, wird hiemit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen geladen, die ersten zwei Meilen der Dienstmann
 Führers Darstellung. I mit

mit seinem Wagen vor einen Dienst thun, wird er aber fürters zu drey Meilen gebraucht, soll ihm die dritte Meile ebenfalls vor einen Dienstag passirt werden; müßten sie aber vier Meilen fahren, hätte der Dienstmann für die eine Meile abermals einen Dienstag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter dem Verstand, daß dieser Dienstansatz nur auf einen Wagen, wenn er allein fährt, für einen, wenn er aber zuspannt, der Wagen für anderthals Dienste gerechnet werden soll. Auf die Wagen sollen sie legen, wenn einer allein spannt, mit vier Pferden drey Malter hart Korn, mit sechs Pferden 40 Schfl. hart Korn und ebenfalls ein Fuder (48 Schfl.) Hafer, alles nach Lippischer Maaß ^{a)}.

Sollte sich auch zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschickt werden, daß alsdann die Dienstherrn dieselben wieder zurück zu senden, Inhabts der Polizeordnung, befugt seyn sollen.

Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er demnach soll befugt seyn, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen Willens, von seinem Dienstmann die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig seyn,

a) Diese Ladung ist auf den herrschaftlichen Meyereyen auf 24 Schfl. hart Korn und 36 Schfl. Hafer vermindert.

seyn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn solche Dienste wirklich zu leisten."

§. 115. Ferner ist in der Hypothek-Verordnung von 1771 §. 25. festgesetzt, daß bey den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter darauf, daß der Besizer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erforderlichen Pferde zu halten, Rücksicht genommen werden solle.

§. 116. Eben dieses soll bey dem Verkaufe oder bey der Vertheilung eines Hofes nach Vorschrift der Verordnung vom 12. Jun. 1779 §. 4. Statt finden.

§. 117. Dann ist von der Rentkammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleisteten Burgfest- und ordinären Meyereydienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen werden solle.

§. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Dienstordnung von 1664 abweicht, so ist aus der Regierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Irrungen zwischen dem Dienstherrn und den Dienstpflichtigen eine Klage entsteht, und der letztere auch nur in summarischemo eine, von der Polizey- und Dienstordnung abweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in beyden Verordnungen festgesetzte, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausgemacht worden, bey der bisherigen Dienstleistung

belassen und der Dienstmann dabey geschüzet, bey nicht widrigen Herkommen aber auch sonst auf die Beachtung der Polizey- und Dienstordnung genau gehalten werden solle ^{b)}.

§. 119. Endlich ist durch die Verordnung vom 26. April 1796 die Vorschrift der alten Dienstordnung in den Worten: „trägt es sich zu, daß ein Dienstherr in der Heu- oder Kornärndte zc.“ folgendermaßen modificirt:

„Daß dem zur Korn- oder Heuärndte, oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Orte der Dienstleistung entfernt wohnet, und bey oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter einfällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt worden, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nützlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Falle die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal bey nachheriger Wiederbestellung ein halber Tag vergütet werden solle.“

Ich habe die alten Verordnungen in der Absicht ganz gegeben, um, da solche mehr oder weniger noch zur Norm der Entscheidungen dienen, die nachherigen, billigen Modificationen, desto besser beurtheilen zu können.

§. 120.

^{b)} Hierüber verdienen nachgesehen zu werden — die Mebitat. der Gebrüder Overbeck 9. B. Mebit. 437.

§. 120. Die Haupteintheilung der den Unterthanen und Bauerhofsbesitzern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann- und Handdienste. Jene sind entweder Spannbürgfest- oder ordinaire Dienste. In der Regel müssen erstere mit 6 Pferden entweder allein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Bürgfestdienste mit dem Gespanne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich festgesetzt, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besitzer eines Bauerhofs, schuldig seyn solle, drey Bürgfestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jetzt noch genau beachtet und bey dem Anbau neuer Unterthanen muß jeder drey Bürgfestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenannten Gemeinheits- oder Reihe- Landpostirungs- oder Landpolizey- Wegebesserungs- und Mühlendiensten, die, so oft es nöthig ist, geleistet werden müssen.

Eben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwey bis drey mal gebraucht werden.

§. 121. Ehemals waren die sogenannten Forstdienste auch ungemessen; sie

wurden aber nachher auf drey im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diejenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Amtes zu gewissen und bestimmten Anweisungen berechtigt sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

§. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinaircn Spann- und Handdiensten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jetzt ebenfalls durch die Verordnung vom 12. October 1771 auf drey jährlich, außer der Saat- und Aerndtezeit, fixirt sind; doch müssen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

§. 123. Die ordinaircn Spanndienste werden in der Regel nur mit vier Pferden geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöfe ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwey besondern Pflügen, jede mit drey Pferden bespannt, bestellet werden können, und in dieser Art auch abzuleisten sind.

§. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in große, mittlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Oekonomie gebraucht werden können, ist nur örtlich und bey einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

§. 125.

§. 125. Die Spannburgfestdienste sind in dem hiesigen Lande zwar in Ansehung der Zahl determinirt; sie sind aber an keinen gewissen Ort eingeschränkt, sondern in Ansehung desselben, so wie auch des modi ganz unbestimmt. Dieses beweisen die judicata der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyers zu Eringassen, Menkhäusen, Wistinghausen und Consorten wider die Rentkammer; wovon das letzte rechtskräftige Erkenntniß vom 3. April 1783 so lautet:

„Daß es, der eingewandten Rechtsmittel ungesachtet, bey dem Urtheil vom 21. Sept. 1780 zu lassen, und Querulantischer Theil die durch diese Instanz verursachten Kosten u. zu tragen schuldig sey.“

Entscheidungsgründe.

Denn ob zwar nach der Regel die Dienste nicht von einem Orte zum andern verlegt werden dürfen, so hat dies doch in Ansehung derjenigen Dienste, die von der Landesherrschaft nicht *ex dominio directo*, sondern *ex superioritate territoriali* zu nothwendigen Bedürfnissen gefodert werden, seine Ausnahme; und hat in Ansehung solcher der Landesherr die Vermuthung, sie ohne Einschränkung der Zahl, des Orts und der Zeit gebrauchen zu können, so lange für sich, bis von Seiten der Unterthanen eine davon erlangte oder hergebrachte Exemption auf eine rechtsersoderliche Art erwiesen ist. Und zu diesen Diensten gehören vornämlich die Burgfeste.

Ob nun gleich letztere in hiesiger Graffschaft in Ansehung der Zahl bestimmt worden, so sind

sie doch in Ansehung des Orts und der Zeit bisher nicht eingeschränkt. Es streitet solchemnach in Ansehung ihrer für die Rentkammer die Präsumtion, daß sie solche von einem Orte zum andern, wenigstens innerhalb der Gränzen dieser Graffschaft, zu verlegen befugt sey. Eine Präsumtion, die dadurch noch stärker wird, daß die Burgfestdienste vornämlich zu den Bedürfnissen des, in vorigen Zeiten oft veränderten, Hoflagers und zur Erhaltung der an verschiedenen Orten der Graffschaft liegenden Schlöffer und Gebäude bestimmt sind.

Den Querulanten liegt also der Beweis der präsumirten Exemption, daß sie nämlich solche bloß an das hiesige Residenz-Schloß zu prästiren schuldig wären, um so mehr ob, da

- 1) ihre Mitdienstpflichtigen, die doch in Ansehung dieser Dienste mit ihnen gleiche Rechte haben, sich die Verlegung derselben ohne Widerspruch gefallen lassen;
- 2) sich aus dem Extract der Dienstregister von den Jahren 1638 bis 1664 ergibt, daß schon damals die Spannburgfestpflichtigen und unter diesen selbst die jetzigen Querulanten, diese Dienste nach verschiedenen Orten und so gar außer Landes geleistet haben; und was
- 3) die Sache völlig außer Zweifel setzt, Querulanten selbst gestehen, daß von ihnen solche Dienste zeither seit mehreren Jahren an das Schloß Brake verrichtet werden; die Rentkammer also deshalb unleugbar im Besiß ist, und jene ihre,
vom

vom Querulanten widersprochene Exception, daß letzteres precario und gegen versprochene Vergütung geschehen sey, nothwendig erweisen müssen u. s. w.

Ferner folgendes *judicatum* dieser Gerichtsbehörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spannsdienstpflichtigen der herrschaftlichen Meyerey Brake wider den Pächter derselben puncto der Burgfestdienste:

„Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage cum *reful. expens.* zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in *contradictorio* zu verschiedenenmalen bestätigte Observanz, daß die Burgfestdienste mit Holzfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Klägern eingestanden und zugegeben 2c.“

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das *remedium nullitatis* eingewendet und dasselbe verfolgt; da aber vom *Advocato Camerae* durch die, der *Exceptionsschrift* beygelegten, Zeugnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Barenholz bewiesen ward, daß die Spannsburgfestdienste nach Willkühr in- und außer Landes, also auch zu Holzfahren, geleistet werden müssen, so hat querulantischer Anwalt am 24. April 1788 *liti & causae* renunciirt.

§. 126. Die Vergütung der zu den Holzfahren gebraucht werdenden ord-

dinaren Dienste geschiehet nach der Entfernung und nicht nach der verwendeten Zeit.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 13. Jun. 1765 in Sachen der Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Amts Brake, wider den Amtsverwalter Brunsiek, als Pächter der Meyerey Brake:

„Daß, obwohl die Disposition der Dienst = und Zehntordnung de anno 1664 allerdings in Ansehung der Spanndienstpflichtigen so wie überhaupt, also auch in specie bey denen zur herrschaftlichen Meyerey Brake gehörigen, in Leistung schuldiger Holzfuhrn eben so wohl ihre ohngezwefelte Gültigkeit habe, als richtig und observanzmäßig es sey, daß die daran zu vergütenden Dienstage nach der bestimmten Meilenmaß, keinesweges aber nach der darauf zu verwendenden Zeit abgemessen werden können etc.“

§. 127. An den zu Holzfuhrn geleisteten Burgfestdiensten wird jedesmal nur ein Tag vergütet.

Eben dieser Bescheid:

„Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quästionirten Holzfuhrn mit dem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls geschehen, sich zu begnügen etc.“

§. 128. Ordinaire Spanndienste können als Wagen = und Pflugdienste vom Dienstherrn gebraucht, und letztere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-

Judicatum der Regierungs-Canzley in Sachen des Meyer Uvenhaus wider den Amtsverwalter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

„Daß Imploratisher Anwalt dasjenige, was er sich zu erweisen angemasset, zu Recht erwiesen, und daher die Rentkammer bey dem hergebrachten Besitze, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu lassen, zu schützen sey 2c.“

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Facultät in causa Pldger und Consorten gegen die Rentkammer.

§. 129. Ob ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, demjenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indesß glaube ich, auf diese Frage bejahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zweyen zugleich dienen kann, und derjenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst bestellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpflichtigen gemeldet werden.

§. 130. Obgleich bey verschiedenen herrschaftlichen Meyereyen zum Besten der Dienstpflichtigen hergebracht ist, daß diese statt der, in der Polizeyordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Anzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste täglich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen müssen; so bleibt es doch,
falls

falls das Herkommen nicht erwiesen ist, bey jener Verordnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meyerey Brake wider den Pächter derselben:

„Daß nach nunmehr durch näheren Beweis und Gegenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistfuderzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, Ländereyen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizey- und Dienstordnung durch fleißiges Fahren mit tüchtigen Pferden und bequemen Gezeug von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die beyden Mittagstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden 2c.“

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum der Regierung = Canzley vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühe Lenburg wider Knollmann zu Aspe:

„Wird von Uns Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe, für Recht erkannt 2c., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, so gestaltn Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde.“

Diese

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstherr die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Diensterschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maaße diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I.
Obf. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangsdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangsdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Untertanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Untertanen gewisse Spann-Ort-Tage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Herndtefuhren verrichten müssen.

fen.

fen. Die Zahl derselben geht nicht über 8, und werden die Holzfuhrn gewöhnlich im Herbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihnachtsfuhrn. Auch erhalten einige Untertanen dafür jährlich Handdienstage, weil sie in vorkommenden Fällen die Braut- und Leichenwagen fahren. So leistet z. B. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Bicker N. 3. daselbst jährlich drey Handdienste, wofür dieser jene Fuhrn der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtorn, Hühnern und dergl.

§. 134. Die gewöhnlichen und bekantten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf drey Gattungen, nämlich: den rauhen, Sack- oder Korn- und den Fleisch- oder Blutzehnten ein. Gewöhnlich ist es der rote Theil der Früchte und das rote Stück des Viehes. Einige wenige Zehntherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggeführt werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich beim Aufbinden des Kornes denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Gefahr liegen.

Das